

Mehrzweckgebäude Sommertal

Veranstaltungsmerkblatt



1. Geltungsbereich

Das Merkblatt ist verbindlich für Nutzer des Mehrzweckgebäudes Schwellbrunn, welche Veranstaltungen und Anlässe durchführen. Den Veranstaltern obliegt die Um- und Durchsetzung der nachfolgenden Auflagen und Bestimmungen, soweit im Rahmen der Bewilligung keine davon abweichenden Festlegungen verfügt wurden.

2. Verantwortliche Person

Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche für die Einhaltung und Kontrolle der Veranstaltungsaufgaben zuständig ist. Die diesbezügliche Person ist dem Hauswart MZG rechtzeitig vor der Veranstaltung unaufgefordert bekannt zu geben.

3. Information

Die Veranstaltungsbesucher sind vom Veranstalter in geeigneter Weise auf die für die Besucher relevanten Auflagen aufmerksam zu machen. Zu diesem Zweck wird empfohlen, entsprechende Hinweise in die Programmzeitschrift aufzunehmen, die Auflagen auf Merkblättern oder Plakatanschlügen bekannt zu machen und/oder die Besucher während der Veranstaltung über Durchsagen zu orientieren.

4. Betriebszeiten

Die Veranstalter sind dafür besorgt, dass die bewilligten Betriebszeiten möglichst eingehalten werden. Nach Ende der bewilligten Veranstaltungsdauer sind lärmintensive Einrichtungen abzustellen (Musik, Lautsprecheranlage), Türen und Fenster sind zu schliessen.

5. Belegung / Besucherzahl

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist in der Halle

- eine maximale Festbesucherzahl ohne Bestuhlung von 550 zulässig;
- Bei Festbestuhlung mit Tischen ist die maximale Festbesucherzahl auf 462 Personen begrenzt. Die Bestuhlung ist entsprechend zu begrenzen.
- Bei Konzertbestuhlung ist die maximale Festbesucherzahl auf 550 begrenzt. Die Stühle müssen miteinander verbunden und die Flucht über die Küche möglich sein.

6. Rauchfreier Betrieb

Das MZG wird als rauchfreie Liegenschaft betrieben.

7. Bewilligung für den Ausschank alkoholischer Getränke

Sollen anlässlich der Veranstaltung alkoholhaltige Getränke ausgeschenkt werden, ist mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eine schriftliche Meldung über das Betreiben eines Gelegenheitsanlasses gemäss Art. 1 Abs. 2 Gastgewerbegesetz einzureichen (Gesuchsformular siehe www.schwellbrunn.ch, Rubrik „Amtliches --> Dokumente“).

8. Übernahme / Rückgabe der Anlage

Die Übernahme und Rückgabe von Mobiliar und Räumlichkeiten haben im Beisein des Hauswarts und nach dessen Weisungen zu erfolgen.

Nach der Veranstaltung ist das Geschirr und in einfacher Weise die Räumlichkeiten nach den Anordnungen des Hauswarts zu reinigen. Die Räumlichkeiten sind in der Regel besenrein zu

übergeben; bei größerer Verschmutzung sind die entsprechenden Lokalitäten feucht aufzuwischen.

9. Einrichtungen / Dekorationen

Dekorationen dürfen nur in Absprache und mit Zustimmung des Hauswirts und nur so angebracht werden, dass an den Räumlichkeiten oder deren Einrichtungen keine Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen.

Änderungen aller Art in und an den Räumlichkeiten dürfen nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Hauswirts vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist unverzüglich der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Plakatieren ist an den Außenwänden des MZG nicht zulässig, in den Hallen nur während der betreffenden Veranstaltung, jedoch nur so, dass keine Beschädigungen entstehen.

10. Bühne / Bühneneinrichtungen

Bei Benützung der Bühne / der Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage, Kulissen usw.) hat der Veranstalter den Hauswart beizuziehen.

11. Brandschutz

Flucht und Rettungswege:

- Fluchtwegpiktogramme und Notbeleuchtungen dürfen nicht mit Dekorationen abgedeckt werden.
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht eingeeengt werden und keine Stolperfallen enthalten.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass vor den Ein- und Ausgängen des Mehrzweckgebäudes keinerlei Fahrzeuge geparkt werden.

Foyer:

- Im Foyer ist ein Fluchtweg von mindestens 2.5m Breite freizulassen (keine Bestuhlungen, Gabentische usw.). Darüber hinaus ist der Bühnenzugang in seiner vollen Breite freizuhalten.

Office:

- Im Office ist ein Fluchtweg von mindestens 1.1m Breite freizulassen (kein Mobiliar, kein Getränkedepot in diesem Bereich). Bei den Türen zur Halle resp. zum Parkplatz sind beide Flügel zu entriegeln.

Geräteraum:

- Der Geräteraum (Flucht- und Rettungsweg) darf nur für Veranstaltungsinstallationen (Kaffeestube, Bar u.ä.) genutzt werden, wenn ein Fluchtweg von mind. 1m Breite durch eine stabile Abschränkung (temporäre Trennwand o.ä.) ganzzeitig frei gehalten wird.

Dekorationen:

- Es dürfen keine leicht entflammaren Dekorationen verwendet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauswart nach Rücksprache mit den Feuerwehrverantwortlichen. Entsprechende Anfragen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu stellen.

- Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen sind nur nach Vorgabe der Feuerwehrverantwortlichen gestattet.

Offenes Feuer:

- Das Abbrennen von Fackeln, Feuerwerk usw. ist verboten.
- Kerzen dürfen nur ausnahmsweise und nur unter Verwendung von Kerzenhaltern, die eine Beschädigung des Mobiliars ausschliessen, verwendet werden.

Brandschutz-/bekämpfungseinrichtungen:

- Der Zugang zu den Feuerlöschern und Feuerlöschposten ist freizuhalten.
- Erkennbare Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind sofort dem Hauswart resp. den Feuerwehrverantwortlichen zu melden.

12. Parkierung

Die Park- und Verkehrsordnung ist Sache des Veranstalters. Für Grossanlässe kann gegen Entschädigung die Verkehrsgruppe der Feuerwehr beigezogen werden. Für die Parkierung entlang der angrenzenden Strassen resp. auf Trottoirs ist frühzeitig eine Bewilligung einzuholen. Der öffentliche Busbetrieb darf durch die Parkierung nicht behindert werden.

13. Lärmemissionen

Um eine unnötige Lärmbelastung der Nachbarliegenschaften zu vermeiden, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Musikgeräte/Verstärkeranlagen sind mit zumutbarer Lautstärke zu betreiben.
- Holzschopf: Bei Festbetrieb sind die Türen/Tore geschlossen zu halten.
- Die Festbesucher sind anzuhalten, unnötigen Lärm in der Umgebung des MZG während Pausen und bei der Heimkehr zu vermeiden.
- Uneinsichtige Besucher sind auf die Vorschriften hinzuweisen, oder - bei Nichtbefolgen der Anweisungen – wegzuweisen.

Zwischen 24:00h und 08:00h:

- Die südseitigen Fenster und Aussentüren von Küche, Foyer und Halle sind zu schliessen.
- Lärmintensive Arbeiten auf den Vorplätzen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und mit Rücksicht auszuführen. Dies gilt im Speziellen für den Umschlag von Getränkeharrassen!
- Nach Veranstaltungsende sind nur lärmarme Aufräumarbeiten zulässig. Türen und Fenster sind während dieser Arbeiten zu schliessen.

14. Sanktionen

Für Schäden, welche aufgrund der Nichtbeachtung der Auflagen des Veranstaltungsmerkblatt entstanden sind, wird der Veranstalter zur Verantwortung gezogen. Des weiteren behält sich die Gemeinde vor, bei Verletzung der Auflagen zukünftige Gesuche für Anlässe des betreffenden Veranstalters nicht oder nur mit verschärften Auflagen zu bewilligen.

Vom Gemeinderat Schwellbrunn am 9. März 2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.